

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 09/84: Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen

UVG Art. 12

Es spielt keine Rolle, welcher Körperteil verletzt wurde. Die Körperschädigung gilt als behandlungsbedürftig, wenn ein Arzt oder ein Samariter bemüht werden muss oder dessen Beizug von der Verletzung her zumindest angezeigt gewesen wäre.